

Das Münchener Sortiment hält Zuschläge nach wie vor für unentbehrlich, da der Verlag nicht in der Lage ist, den Rabatt allgemein so zu erhöhen, wie es, um bestehen zu können, notwendig wäre. Es befürwortet zwecks Rückkehr zum festen Ladenpreis den von anderer Seite gemachten Vorschlag, die Satzungen des Börsenvereins so zu ändern, daß mittels derselben auch die Teuerungszuschläge sowohl dem gesamten Sortiment, als auch dem Verlag gegenüber geschützt werden können.

Der Vertrag mit dem wissenschaftlichen Verlag wird hierdurch nur soweit berührt, als es sich um die bei diesen Verlegern ersiehene schönwissenschaftliche Literatur handelt, deren Verkauf den Teuerungszuschlägen nach wie vor unterliegt.

Verzeichnis der Firmen, von welchen gegen ihre Nennung protestiert wird.

- Börsenblatt Nr. 158:
Ehr. Kaiser.
- Börsenblatt Nr. 161:
Karl Beck (L. Haile).
H. Buchholz.
Karl Diepolder.
Joh. Ant. Finsterlin Nachf. Walter Jakob.
Ludwig Fritsch.
Max Hueber Hochschulbuchhandlung.
H. Jugendubel.
August Pachner.
J. J. Lentner'sche Buchhandlung.
J. Lindauer'sche Univ.-Buchhandlung (Schöpping).
Dr. H. Lüneburg Sort. u. Ant. Franz Gais.
R. Kieger'sche Univ.-Buchhandlung (G. Dimmer).
- Börsenblatt Nr. 164:
Theod. Adermann Hofbuchhandlung.
Bücherstube am Siegestor.
Joh. Ril. Frank.
Joh. Palms Hofbuchhandlung.
Theod. Niedels Buchhandlung.

Der Münchener Buchhändler-Verein.

Rechtsprechung und Tagespresse.

Das Schöffengericht bei dem Amtsgericht München hat kürzlich einen Antiquariatsbuchhändler wegen Preistreiberei zu einer Geldstrafe von 100 M verurteilt, weil er ein zum Preise von 20 M eingekauftes Werk (Log., Finanzwissenschaft) zum Preise von 30 M weiterverkauft, also einen Aufschlag von 50 % auf den Einkaufspreis genommen hat. Natürlich legte der Angeklagte gegen dieses seltsame Urteil Berufung ein, und als die für 9.30 Uhr vormittags festgesetzte Hauptverhandlung gegen 3 Uhr nachmittags stattfand, gelangte das Landgericht München schließlich nach einer Vernehmung mehrerer Sachverständiger zu einer Freisprechung, freilich unter Hinweis darauf, daß die Hinzurechnung des genannten Buches zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs keinem Zweifel unterliegen könne. Die Angelegenheit hat aber darüber hinaus symptomatische Bedeutung. Fehlsprüche wie derjenige des Schöffengerichts sind immer möglich. Daß Richter, die vielleicht an einem Tage viele Duzende von Strafsachen zu erledigen haben, hier einmal mehr auf Grund unklarer Empfindungen entscheiden, als auf Grund sorgfältiger Prüfung des Sachverhaltes, kann immerhin vorkommen. Bedenklicher ist die Art und Weise, wie man in der Berufungsinstanz die Prozesfsache behandelte. Von Amts wegen war nur der gerichtlich bestellte Sachverständige geladen, der in der Münchener Preisprüfungsstelle tonangebend zu sein scheint, dem Buchhandel aber zugeständenermaßen ganz fernsteht. Dieser befandete, ein Aufschlag von 50 % sei zu hoch, wie solle ein Student noch Bücher kaufen können, wenn der Antiquariatsbuchhändler ein solches Buch um 10 M verteuere? Und das Gericht schien geneigt, dieser eigentümlichen Beweisführung zu folgen. Zum Glück hatte sich der Angeklagte an einen Rechtsanwalt gewandt, und dieser hatte mit größtem Eifer dafür gesorgt, daß wirklich Sachverständige zu Worte kamen und dem Gericht auseinandersetzten, es müßten, wenn der Antiquar wegen eines Aufschlages von 50 % verurteilt werden solle, dann täglich Tausende von gleichen »Vergehen« des Buchhandels zur Aburteilung gelangen. Man

solte nun meinen, daß das Gericht, sobald es auf die Sachverständigen zurückkommt und nicht schon auf Grund eigener Sachkenntnis das Unzulängliche der erstinstanzlichen Entscheidungsgründe feststellt, dem Angeklagten wenigstens die Kosten seiner Verteidigung abnimmt. Denn der Fehler des erstinstanzlichen Urteils lag klar zutage. Es hatte gemeint, daß der Bruttogewinn des Sortimenters nur im 20%igen Sortimenterteuerungszuschlag bestehe, und gefolgert, daß, wenn bei einem neuen Buch nur ein 20%iger Zuschlag auf das Buch zugebilligt werde, dann beim antiquarischen Buch ein solcher von 50 % wucherisch sei. Wenn auf Grund solcher, für den Fachmann unverständlicher Deduktionen Verurteilungen ausgesprochen werden, und wenn sich der Angeklagte einer solchen Rechtsprechung zu erwehren sucht, warum mutet man ihm zu, die Kosten für seine Verteidigung aus eigener Tasche zu bezahlen? In den Entscheidungsgründen wurde nämlich nicht gesagt, daß offenbar in dem erstinstanzlichen Urteil ein schwerer Denkfehler enthalten sei, und daß man daher eines kostspieligen Sachverständigen-Apparats nicht bedürft hätte, um zu einer Freisprechung zu gelangen, sondern daß man auf Grund der Sachverständigen-Aussage zu der Meinung gelangt sei, die Schuld des Angeklagten sei »nicht erwiesen«. Wer der Hauptverhandlung beigewohnt hat, konnte sich des Gefühls nicht erwehren, daß nicht der einzelne Buchhändler, sondern der gesamte Buchhandel auf der Anklagebank saß, und daß die Richter fast bedauerten, nicht einmal ein Exempel gegen den »wucherischen Buchhandel« statulieren zu können. Daher rührte wohl auch die Ablehnung des Antrages, die Kosten der Verteidigung auf die Staatskasse zu übernehmen. Wie ist solche Stimmung möglich? Von Richterseite wurde ausgesprochen, ein Zuschlag von 50% auf den Einkaufspreis werde dem sonstigen Kleinhandel schwerlich »zugebilligt«, und Aufschluß darüber verlangt und erteilt, warum der Sortimentersbuchhandel mit besonders hohen Spesen belastet sei. Trotzdem erregte der 50%ige Aufschlag mehr Kopfschütteln als Verständnis, und es wäre dankenswert, wenn der Geschäftsstelle des B. V. Material zugehen würde, welches über diese Frage, nämlich die übliche Höhe der Zuschläge im sonstigen Kleinhandel ziffermäßig Aufschluß geben könnte. Der Grund zu der Mißstimmung der Gerichte liegt einmal darin, daß die Richter als Konsumenten bis zu einem gewissen Grade Partei sind, nämlich ein hervorragendes Interesse haben, wissenschaftliche Bücher möglichst billig zu erwerben. Der weitere Grund liegt darin, daß sie sich für diese Ware besonders interessieren und daher gern nachprüfen, wieviel der Einzelbuchhändler »verdient«. Bei sonstigen Gegenständen, wie etwa einem Fahrrad, das nur einmalig angeschafft wird, tritt die Frage zurück, inwieweit sich die Ware auf dem Wege von der Fabrik bis zum Konsumenten verteuert. Aber bei Büchern ist die Aufrollung solcher Fragen verlockend, zumal da der feste Ladenpreis eine genaue Nachprüfung ermöglicht und die Wirtschaftskämpfe innerhalb des Buchhandels das ihrige dazu beigetragen haben, auch fernstehende Kreise auf das Problem aufmerksam zu machen und mit Mißtrauen zu erfüllen.

Eine wesentliche Schuld trifft aber unsere Tagespresse. So begreiflich es ist, wenn diese durchaus den Konsumentenstandpunkt einnimmt und jeder Klage über tatsächliche oder vermeintliche Mißstände im Handel ihre Spalten öffnet, so ungerecht und verurteilenswert ist es, wenn sie nicht auch den Angegriffenen zu Worte kommen läßt. In dieser Hinsicht liegen aber trübe Erfahrungen vor. Wenn irgendwo in einer Tageszeitung ein Eingekauft oder ein Bericht über eine Landtags- oder Stadtverordneten-Sitzung die Bemerkung enthält, der Buchhandel verdiene übermäßig, so liegt die Frage nahe, warum der Börsenverein nicht sofort für eine aufklärende Mitteilung sorgt. Indes diese Aufklärungsarbeit scheitert regelmäßig eben am Widerstand der Tagespresse selbst, die entweder überhaupt keine Notiz davon nimmt oder, wenn der Redakteur besonders liebenswürdig ist, zurückschreibt, daß die Raumknappheit oder aber das mangelnde Interesse der Leserkreise die Aufnahme einer solchen Entgegnung verbiete. Und es ist ja auch zuzugeben, daß der größte Teil der Leser mit größerer Genugtuung tendenziöse Angriffe gegen den wucherischen Buchhandel liest, als etwa den sachlichen Nachweis, daß die erzielten Gewinne keineswegs übermäßig, sondern be-